**Mustersatzung**

**für CVJM-Ortsvereine in Bayern**

mit Erläuterungen

Stand: 25.1.2022

**Hinweise**:

Grundsätzlich gibt es in der Satzung keine geschlechtsspezifischen Unterschiede und alle Ämter können von allen Menschen besetzt werden. Um die Satzung besser lesen zu können, wird auf die eigentlich korrekte Ausformulierung der Bezeichnungen verzichtet.

Stellen, an denen etwas eingetragen werden muss, z.B. der Ort oder ein bestimmtes Gremium, sind <*orange*> in spitzen Klammern formatiert.

**Die sachliche Aufbereitung dieser bzw. einer Satzung.**

Name und Sitz § 1

Grundlagen § 2

Zweck und Gemeinnützigkeit § 3

Aufgaben und Tätigkeiten § 4

Mitgliedschaft § 5

Tätige Mitglieder § 6

Ehrenmitglieder § 7

Fördernde Mitglieder § 8

Organe des Vereins § 9

Hauptversammlung § 10

Erweiterter Vorstand § 11

Vorstand § 12

Finanzen, Vermögen, Kassenprüfung § 13

Satzungsänderungen § 14

Auflösung des Vereins § 15

Schlussbestimmungen § 16

**SATZUNG**

*Mit dem Beschluss einer Satzung schafft der Verein ein Gesetz über die Belange des Vereins, welches selbst in der richterlichen Rechtsprechung gilt. Auch Beschlüsse von Gremien des Vereins dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Auf die §§ 21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird bei Gericht nur zurückgegriffen, sofern Bestimmungen in der Satzung nicht oder nicht ausreichend geregelt sind oder solche nicht dem BGB entsprechen. Es ist Angelegenheit der Rechtspfleger bei Gerichten, dies (insbesondere bei eingetragenen Vereinen) zu überprüfen. Den Vereinen steht es frei, innerhalb der Rahmenbedingungen des BGB ihr Vereinsrecht nach eigenem Ermessen zu schaffen. Ein Grundsatz: Das BGB bestimmt für Vereine eine Mindestanzahl von sieben Mitgliedern.*

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen <*Ort>* e.V., im Folgenden CVJM *<Ort>* genannt.

*Die Eintragung sollte angestrebt werden, da dies insbesondere die Haftung für Vorstand und Mitglieder begrenzt. Der Zusatz „e.V.“ist beim Beschluss der Satzung oder bei einer Satzungsänderung mitzubeschließen, auch wenn der Verein zu diesem Zeitpunkt eigentlich noch nicht ein e.V. ist.*

*Eingetragene Vereine („e.V.“) sind Juristische Personen. Sie haben damit eine eigene Rechtspersönlichkeit, können also im Namen des Vereins Verträge abschließen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Bei Vereinen mit eigenem Haus- und Grundbesitz ist dies zwingend erforderlich und immer zu empfehlen, wenn Grundbesitz angestrebt wird. Beim e.V. ist jeder Satzungsbeschluss und jede Satzungsänderung über einen Notar dem Registergericht beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen; auf diesem Wege erfolgt der Eintrag in das Vereinsregister.*

(2) Er hat seinen Sitz in *<Ort>*.

(3) Er ist unter der Registernummer *<Registernummer>* im Vereinsregister beim *<Name und Ort des sachlich zuständigen Gerichts>* eingetragen.

*Die Registernummer kann nur angegeben werden, wenn der Verein bereits eingetragen ist.*

*Entfällt, wenn der Verein noch nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.*

(4) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und ist damit dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit Sitz in Kassel und damit dem Weltbund der CVJM mit Sitz in Genf angeschlossen.

(5) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(6) Gerichtsstand ist *<Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat>*.

*Dieser Absatz kann auch weggelassen werden. Er dient bei evtl. Klageverfahren zur Vermeidung eines anderen, vielleicht räumlich sehr weit entfernten Gerichtsstandes.*

**§ 2 Grundlagen**

1. Grundlage der Arbeit des CVJM *<Ort>* ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer – CVJM vom 22. August 1855 und die Ergänzungen des Gesamtverbandes.
 ***„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur „Pariser Basis“: „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“***
2. Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen Menschen offen. Die „Pariser Basis“ gilt heute im Bereich des CVJM *<Ort>* für die Arbeit mit allen Menschen.
3. Der CVJM *<Ort>* ist parteipolitisch neutral.

*Dieser Absatz ist nicht unbedingt erforderlich.*

**§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

*Dieser Paragraf ist bei gemeinnützigen Vereinen zwingend erforderlich. Einige der Formulierungen sind durch die Abgabenordnung (=steuerrechtliches Gesetz) zwingend exakt wörtlich vorgeschrieben. Er sollte auch dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erst später beantragt wird. Die Gemeinnützigkeit kann formlos unter Vorlage einer Satzung beim zuständigen Finanzamt beantragt werden. Anträge können sowohl eingetragene als auch nicht-eingetragene Vereine stellen. Die Satzung sollte bereits rechtzeitig vor der Gründungsversammlung des Vereins formlos dem Finanzamt (Körperschaftssteuerstelle) vorgelegt werden, mit der Bitte diese auf die Gemeinnützigkeit hin zu überprüfen. Nach der Gründung muss das Gründungsprotokoll und die beschlossene Satzung dem Finanzamt vorgelegt werden. Der Verein erhält einen Bescheid über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§60a AO). Dieser berechtigt zur Erstellung von Spendenquittungen. Nach Ablauf des Kalenderjahres muss eine Steuererklärung abgegeben werden, und der Verein erhält einen Freistellungsbescheid für das abgelaufene Jahr. Je nach Größe des Vereins und seiner wirtschaftlichen Aktivitäten muss dann jährlich oder nur alle drei Jahre eine Steuererklärung abgegeben werden. Dies teilt das Finanzamt mit.*

1. Der CVJM *<Ort>* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Religion;

b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen

c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

d) die Förderung von Kunst und Kultur;

e) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

g) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

i) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

j) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

k) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

l) die Förderung des Sports;

m) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

n) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

*Nichtzutreffendes bitte streichen. Es müssen nicht alle Gemeinnützigen Zwecke, die hier bzw. in § 52 Abgabenordnung (AO) aufgeführt sind, in die Satzung übernommen werden. Jeder Punkt aus dieser Aufzählung, der in die Satzung aufgenommen wird, muss auch tatsächlich umgesetzt und ausgeführt werden. Deshalb sollte insbesondere eine Gründungsversammlung nur diejenigen Zwecke auswählen, die durch die Arbeit des Vereins erfüllt werden. Ein einziger Zweck würde schon reichen. Minimalanforderung zu diesem Punkt: „Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und der Jugendhilfe.“ Gleichzeitig müssen aber alle Zwecke, die umgesetzt werden, auch in die Satzung aufgenommen werden. Schach gilt übrigens auch als Sport.*

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins (§ 9) können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der vom Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der Vorstand. Im Übrigen entscheidet *<z.B. der Vorstand / die Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder - bitte das entsprechende Gremium eintragen!>.*

***Hinweise zur Gemeinnützigkeit***

***Steuerwirksame Spendenquittungen***

*Gemeinnützige Vereine, die durch einen der Bescheide des Finanzamts (siehe Einleitung zu § 3) als gemeinnützig anerkannt sind, können für Zuwendungen (das sind Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Außenstehenden) steuerwirksame Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt im eigenen Namen ausstellen. Je nach Satzungszweck kann dies unter Umständen auch für die Mitgliedsbeiträge erfolgen. Dies erläutert das Finanzamt in den Steuerbescheiden. Der für die Spendenquittung zwingend vorgeschriebene Mustervordruck ist auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums oder des eigenen Finanzamtes verfügbar. (Momentan Anlage 3 des BMF-Schreibens vom 7.11.2013, Stand Dez. 2021)*

***Kapitalerträge / Zinsabschlagsteuer***

*Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit führt zur Freistellung von der Körperschaftssteuer, d.h., der Verein ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben nicht steuerpflichtig. Auch Kapitalerträge (Zinsen) bleiben von der Zinsabschlagsteuer befreit. Dem Geldinstitut muss dazu eine Kopie des jeweils neuesten Bescheides des Finanzamts vorgelegt werden. Eine Aufforderung durch die Geldinstitute erfolgt in der Regel nicht. Der Bescheid kann auch bei mehreren Geldinstituten vorgelegt werden. Wird nur ein Girokonto mit der üblichen Verzinsung geführt, so erübrigt sich dieses Thema.*

**§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Der CVJM *<Ort>* erfüllt seinen satzungsmäßigen Zweck durch die Übernahme insbesondere folgender Aufgaben:

1. Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
2. Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
3. Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind
4. Jugendpflege und Sozialarbeit

(2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum
2. Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht
3. missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
4. freie Aussprache und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten
5. Darbietung guter Bücher und Zeitschriften, gegebenenfalls durch Errichtung von Büchereien und Leseräumen
6. Feierstunden, Gesang, Musik, geselliges Beisammensein
7. Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten
8. Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern
9. frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
10. Bereitstellung eines Vereinsheimes mit geeigneten Räumen und Einrichtungen

*Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können diesem Katalog entnommen und individuell dem Verein zugeordnet werden. So kann z.B. die Bereitstellung eines Vereinsheimes oder -hauses auch dann in die Satzung geschrieben werden, wenn dies erst für später vorgesehen ist; dies gilt sinngemäß für alle Einzelmaßnahmen.*

(3) In den Gremien des Vereins können weitere Aufgaben beschlossen werden.

*Optional kann festgelegt werden, welches Gremium / welche Gremien.*

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des CVJM *<Ort>* kann jede natürliche Person werden.
*Altersbeschränkungen sind möglich.*Grundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet *<das Gremium, das darüber entscheiden soll, z.B. der Hauptausschuss oder der Vorstand>.* Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
*Im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung sollten Austrittserklärungen an den Vorstand gerichtet werden.*

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrag~~e~~s. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied aus, so findet keine Rückvergütung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen statt.

*Um einen anteiligen Mitgliedsbeitrag bei unterjährigen Ein- oder Austritten zu vermeiden, sollte grundsätzlich ein Jahresbeitrag vereinbart werden. Wer unterjährig ein- oder austritt, bezahlt den vollen Jahresbeitrag. In Härtefällen kann das zuständige Vereinsgremium immer eine Kulanzregelung treffen. Durch die Beitragsfälligkeit zu Beginn eines Kalenderjahres werden alle Mitglieder zur Zahlung verpflichtet, die am 1. Januar Mitglied sind; auch wenn sie z.B. im Januar ihren Austritt erklären und der Beitrag erst z.B. im Februar dem Girokonto belastet wird (Beitragseinzug im Lastschriftverfahren). Austritte müssen also bis um 31.12. des Vorjahres ausgesprochen werden.*

(5) Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch den *<Gremium, das darüber entscheiden soll, z.B. der Hauptausschuss oder der Vorstand>* ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem *<Gremium, das darüber entscheiden soll, z.B. der Hauptausschuss oder der Vorstand>* zu rechtfertigen. Ein schwerwiegender Verstoß ist es auch, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Mitteilung über eine Entlassung aus der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Die Entlassung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(6) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

*Das betrifft nicht Mitglieder z. B. in ihrer Eigenschaft als Darlehensgeber oder Leiher eine Sache.*

**§ 6 Tätige Mitglieder**

*Die Richtlinien der CVJM-Arbeit werden bei den meisten Vereinen nicht durch die breite Mitgliedschaft bestimmt. Wir sprechen im CVJM von der* ***Tätigen******Mitgliedschaft.*** *Diese Vereine haben also neben den ordentlichen Vereinsmitgliedern (§ 5) die besonders ernannten Tätigen Mitglieder. In der Hauptversammlung und in den gewählten Vereinsgremien ausschließlich die TM ein Stimmrecht.*

*Die Einführung und Ernennung von Tätigen Mitgliedern wird empfohlen !*

*Die Tätige Mitgliedschaft ist grundsätzlich anzustreben, auch für kleine Vereine oder Vereine, die im Entstehen begriffen sind. Bei späterem Mitgliederwachstum ist eine Satzungsänderung meist nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten durchzusetzen.*

*Tätige Mitglieder „können“ ernannt werden; eine Verpflichtung hierzu oder ein Anspruch des Mitglieds besteht nicht.
Bei Vereinen ohne Tätige Mitgliedschaft haben alle Mitglieder Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und wählen die Vereinsgremien. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Mindestalter für die Stimmberechtigung eingeführt werden sollte.*

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich durch Wort und Lebensweise zu den Grundlagen des CVJM *<Ort>* (§ 2) bekennen und zur Mitarbeit bereit sind, können vom Hauptausschuss zu Tätigen Mitgliedern ernannt werden. Nur sie sind stimmberechtigt in der Hauptversammlung und können in die Vereinsgremien gewählt oder berufen werden.

(2) Die Gründungsmitglieder werden mit Gründung des Vereins Tätige Mitglieder.

 *Nur bei Vereinsgründung wichtig. So wird geklärt, dass die Gründungsmitglieder mit Gründung TM werden und dann als solche rechtmäßig Beschlüsse fassen können. Bei späteren Satzungsänderungen kann der Paragraf herausgenommen werden.*

(3) Der Rücktritt als Tätiges Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand *<alternativ Gremium einsetzen, welches TM ernennt, entlässt oder deren Rücktritt annimmt>* erfolgen.

(4) Die Ernennung zum Tätigen Mitglied kann vom *< Gremium einsetzen, welches Tätige Mitglieder ernennt, entlässt oder deren Rücktritt annimmt>* zurückgezogen werden, wenn die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

*Eine Einschränkung oder Einstellung der Mitarbeit aus beruflichen, familiären oder sonstigen wichtigen Gründen ist nicht unbedingt als Begründung nach Absatz 5 anzusehen. Abwesenheit durch Studium oder Beruf, familiäre Gründe usw. sollten eingehend berücksichtigt werden. Oft wird die Mitarbeit auch nur übergangsweise eingestellt. Auch denke man daran, die Fürbitte als einen wesentlichen Beitrag an Mitarbeit zu sehen. Näheres kann in einer Mitarbeiterordnung geregelt werden.*

**§ 7 Ehrenmitglieder**

*Dieser Paragraf ist optional, sollte aber aufgenommen werden, auch wenn vorerst kein Bedarf besteht.*

*In einem weiteren Absatz kann z.B. geregelt werden, dass z.B. Ehrenmitglieder von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit sind.*

(1) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den CVJM *<Ort>* verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügung besonderer Titel, die auf die Verdienste um den Verein Bezug nehmen (z.B. Ehrenvorsitzender), ergänzt werden.

(3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Tätigen Mitglieder.

*Nur bei Vereinen mit Tätigen Mitgliedern - sonst ersatzlos streichen, weil Ehrenmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder ohnehin in der Hauptversammlung stimmberechtigt sind.*

**§ 8 Fördernde Mitglieder**

*Die Aufnahme dieses Paragrafen in die Satzung ist nicht zwingend erforderlich. Hier ergibt sich aber die Möglichkeit, einem vorhandenen oder entstehenden Förder- oder Freundeskreis einen satzungsmäßigen Status einzuräumen. Die Erfahrung zeigt, dass manche unterstützungswilligen Menschen keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen. Auch für sie ist dieser satzungsmäßige Status nicht verkehrt. Fördernde Mitglieder können zwar erfasst werden, ein Mitspracherecht im Verein, soweit es offiziellen Mitgliedern eingeräumt ist, wird hier jedoch ausgeschlossen.*

(1) Personen, welche den Zweck und die Ziele des CVJM *<Ort>* ideell und materiell unterstützen, können als Fördernde Mitglieder geführt werden.

(2) Fördernde Mitglieder sind insbesondere

1. Familien und ältere Freunde als Freundeskreis zur Förderung der CVJM-Arbeit
2. Personen, die trotz Zahlung eines regelmäßigen Beitrages keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen
3. Personen, die Geld- oder Sachspenden erbringen

(3) Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der §§ 26 und 27 BGB und damit auch keine Mitglieder im Sinne des § 5 dieser Satzung.

**§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sollten bei jedem Verein benannt werden.

1. Die Organe des CVJM *<Ort>* sind
2. die Hauptversammlung
3. der erweiterte Vorstand
4. der Vorstand

*Die gewählten Bezeichnungen müssen in der Satzung und im praktischen Vereinsleben durchgehend verwendet werden.*

1. Die Sitzungen eines Organs können auch online / virtuell abgehalten werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern des Organs zusammen mit der Einladung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Sitzung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen oder Apps möglich ist, und dass die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen und die Abstimmungsergebnisse weder verknüpft sind noch einander zugeordnet werden können.
2. Für alle Organe werden für die Anwesenheits- und Stimmrechte die Regelungen des § 34 BGB angewandt.

**§ 10 Hauptversammlung**

**(1) Zusammensetzung**

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne des § 32 BGB.
2. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind allein die Tätigen Mitglieder (§ 6).
3. **Einberufung**
4. Die Hauptversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
5. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Tätigen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.
*Auch andere sinnvolle Fristen und Quoten sind möglich, müssen aber konkret sein.*
6. Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt textlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens zwei Wochen vor dem Termin.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge in die Hauptversammlung einzubringen. Diese sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur zugelassen, wenn sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dafür entscheidet. Abstimmungen sind nur zulässig über Punkte der ursprünglichen Tagesordnung.
8. **Beschlussfassung**
9. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder von einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.
10. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Hauptversammlung. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Tätigen Mitglied beantragt wird.
11. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
*Z.B. bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können andere Mehrheiten definiert werden.*
13. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
14. Über Ergebnisse und Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, welche vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
15. **Aufgaben** *(sortiert nach Beschluss, Wahl, Diskussion)*
16. Die Hauptversammlung beschließt
aa) über die Grundsätze, nach welchen der Erweiterte Vorstand zu arbeiten haben
bb) über Mitgliedsbeiträge
cc) über Anträge (Absatz 2d)
dd) über Satzungsänderungen (§14)
ee) und über eine Auflösung des Vereins (§15)
17. Die Hauptversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung.
18. Die Hauptversammlung berät über die inhaltliche Arbeit des Vereins.
19. Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden, den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen, entlastet den erweiterten Vorstand und wählt einen oder mehrere Kassenprüfer.
*Abhängig von der Vereinsgröße und evtl. vorhandener Immobilien sollte ein Haushalt aufgestellt und von der Hauptversammlung beschlossen werden.*
20. Die Hauptversammlung nimmt Arbeitsberichte aus den verschiedenen Arbeitsbereichen des Vereins entgegen und bespricht sie.
21. Die Hauptversammlung kann eine Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Vorstandes erlassen.
22. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt. Dieses ist Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls.
23. Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands (§ 11 Absatz 1 Buchstabe b).
24. Die Hauptversammlung wählt den Vorsitzenden, den/die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Wahl oder Berufung von entschuldigt fehlenden Tätigen Mitgliedern und die Wiederwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des erweiterten Vorstands ist zulässig.
*Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter sollten immer direkt von der Hauptversammlung gewählt werden. Auch der Schatzmeister und der Schriftführer können von der Hauptversammlung direkt gewählt werden.*
25. Die Hauptversammlung kann eine Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zum Ehrenmitglied (§ 7) ernennen.

**§ 11 Erweiterter Vorstand**

*Der erweiterte Vorstand hieß/heißt in manchen Vereinen „Hauptausschuss“. Wegen der Verwechslungsgefahr mit dem Hauptausschuss des Landesverbandes (der in Größe und Aufgaben nicht dem der Ortsvereine entspricht) wird empfohlen, die Bezeichnung „erweiterter Vorstand“ zu verwenden.*

1. **Zusammensetzung**

a. Tätige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundlagen des Vereins (§ 2) bekennen, können in den erweiterten Vorstand gewählt oder berufen werden.

b. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und mindestens 4 und höchstens 8 Beisitzern. Von den Beisitzern sind bis zu 2 Tätige Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Darüber hinaus kann sich der erweiterte Vorstand um bis zu 2 berufene Vereinsmitglieder ergänzen.

c. Der Erweiterte Vorstand wählt aus seinen Reihen den Schatzmeister und den Schriftführer.

*Hier sind diejenigen Funktionen zu streichen, die von der HV direkt gewählt werden.*

d. Ferner gehört ein Leitender Sekretär des Vereins dem erweiterten Vorstand mit Sitz und Stimmrecht an

*Vereinen mit einem hauptamtlichen Sekretär wird empfohlen, diesem Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand zu geben.*

e. Die gewählten EwV-Mitglieder führen ihr Amt drei Jahre, sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Die berufenen EwV-Mitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten Neuwahl.

*Die Amtszeit sollte zusätzlich über die zeitlich konkrete Vorschrift hinaus immer zusätzlich bis zur nächsten Neuwahl ausgedehnt werden; damit werden Zeiträume ohne amtierenden erweiterten Vorstand vermieden.*

f. Scheidet ein gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

g. Der Rücktritt eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden.

1. **Einberufung**

a. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

b. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands sie textlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragen.

c. Die Einladung zu einer Sitzung des erweiterten Vorstands erfolgt textlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens sieben Tage vor dem Termin.

d. In dringenden Fällen kann textliche oder telefonische Abstimmung erfolgen. Sie kommt nicht zustande, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands unverzüglich dagegen Einspruch erheben. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

1. **Beschlussfassung**

a. Die Sitzung des erweiterten Vorstands wird vom Vorstand oder von einer vom Vorstand beauftragten Person geleitet.

b. Über die Art der Abstimmung entscheidet der erweiterte Vorstand. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Mitglied des erweiterten Vorstands beantragt wird.

c. Die erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Hälfte nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

d. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

e. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
*Dieses Vorrecht kann dem Vorsitzenden eingeräumt werden, um bei Stimmengleichheit einen Vorgang nicht zu blockieren.*

f. Über Ergebnisse und Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, welche vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

1. **Aufgaben**

a. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und überwacht dessen satzungsmäßige Arbeit.

b. Der erweiterte Vorstand beruft aus seinen Reihen den Schriftführer und den Schatzmeister
*Dieser Absatz entfällt, wenn diese direkt durch die Hauptversammlung gewählt werden.*

c. Der erweiterte Vorstand berät und entscheidet insbesondere über

 aa) die Aufnahme von Mitgliedern

 bb) den Ausschluss von Mitgliedern

 cc) die Ernennung zu Tätigen Mitgliedern

 dd) die Entlassung von Tätigen Mitgliedern

 ee) Mitgliedschaft bei Vereinen und Verbänden, insbesondere die Entsendung von Delegierten zu deren Versammlungen

 ff) die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie deren Aufgaben und Besetzung

d. Der erweiterte Vorstand bestellt und bestätigt die Leitungsverantwortung über die Abteilungen und Gruppen des Vereins.

e. Der erweiterte Vorstand ist für die Betreuung, geistliche Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter verantwortlich.

f. Der erweiterte Vorstand kann der Hauptversammlung Personen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.

g. Dem Schatzmeister obliegen insbesondere

 aa) die Führung der Vereinskasse

 bb) die Erstellung des Haushalts

 cc) die Erledigung des Zahlungsverkehrs

 dd) das Inkasso der Mitgliedsbeiträge

 ee) die Führung der Vereinsbuchhaltung

 ff) die Verwaltung des Vereinsvermögens

 gg) die laufende Überwachung des Haushalts

 hh) die Erstellung des Finanzberichtes für die HV

 ii) im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem EwV.

*Diese Aufzählung kann angepasst, also gekürzt oder erweitert werden.*

h. Dem Schriftführer obliegt insbesondere die Führung der Sitzungsprotokolle im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

*Diese Aufzählung kann angepasst, also gekürzt oder erweitert werden.*

i. Die dem leitenden Sekretär übertragenen Aufgaben werden in einer Dienstanweisung geregelt.

**§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

*Wenn eine gemeinsame Vertretung nach außen gewünscht wird, dann lautet der Absatz „Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam sind Vorstand der Vereins im Sinne des § 26 BGB“. Es können dann auch die Bezeichnungen „1. Vorsitzender“ und „2. Vorsitzender“ gewählt werden, die ansonsten zu vermeiden sind. Bei mehreren Stellvertretern heißt es „die stellvertretenden Vorsitzenden“.*

*In manchen Vereinen gehören auch Schatzmeister und/oder Schriftführer zum Vorstand. Der Verein ist in seiner Entscheidung frei, wie er den Vorstand definiert. Zu bedenken ist, dass jede Änderung über einen Notar dem Registergericht mitgeteilt werden muss, was Aufwand und Kosten verursacht.*

(2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.

 *Die Absätze 1 und 2 schließen einander nicht aus. Der Absatz 2 stellt klar, dass der Vorsitzende das Sagen hat. Der Stellvertreter ist aber durch Absatz 1 in der Lage, den Verein zu vertreten, um z.B. Beschlüsse umzusetzen.*

(3) Der Vorstand führt sein Amt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Dies gilt auch bei einer Neubesetzung während der Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Hauptversammlung als Ersatz ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

(5) Dem Vorstand obliegen im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand insbesondere

 a) die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen

 b) die Dienstaufsicht über das Personal

 c) die Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen

 d) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des erweiterten Vorstands

**§ 13 Finanzen, Vermögen, Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr des CVJM *<Ort>* ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben. Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

(3) Der Vorstand kann über Geld- oder Sachwerte bis zum 10-fachen des Mitgliedsbeitrages eines Erwachsenen je Sachzusammenhang ohne Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der Hauptversammlung verfügen. Darüberhinausgehende Verfügungen muss der erweiterte Vorstand oder eine Hauptversammlung beschließen.

(4) Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.

(5) Die Kassenprüfer führen ihr Amt ein Jahr, sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt; eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Den Kassenprüfern obliegen insbesondere

 - die Prüfung der Buchführung, der Vereinskasse und des Vereinsvermögens

 - die Abgabe eines Kassenprüfungsberichtes in der Hauptversammlung

**§ 14 Satzungsänderungen**

 *Jede Änderung der Satzung muss über einen Notar dem Registergericht mitgeteilt werden. Der Antrag der Eintragung muss vom Vorstand gestellt werden – bitte Vertretungsregelung in § 12 Absatz 1 beachten und Ausweise zur Legitimation mitnehmen.*

(1) Änderungen an dieser Satzung sind nur sind nur zulässig, wenn diese von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein und ist den Mitgliedern vorab auszuhändigen. Die Beschlussfähigkeit zur Änderung der Satzung ist nur gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.

 *Es können andere sinnvolle Mehrheiten definiert werden und es kann auch eine einfache Mehrheit vorgesehen werden. Satzungsänderungen sollen von einer breiten Mehrheit der TM getragen werden.*

(2) Ist die erforderliche Anzahl der Tätigen Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über die Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder und beschließt nach Absatz 1. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Absatz 2 Buchstabe b ist zu beachten.

(3) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) darf nicht verändert oder aufgehoben werden.

 *Bitte auch § 5 „Mitgliedschaft“ Absatz 2 der Satzung des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. beachten: „Es können nur Vereine und Gruppen aufgenommen werden, deren Arbeit auf der Grundlage der „Pariser Basis" und ihrer Ergänzungen geschieht (§ 2) und deren Satzungen keinen wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.“*

**§ 15 Auflösung des Vereins**

*Jede Satzung muss eine Regelung enthalten, wie bei der Auflösung des Vereins zu verfahren ist.*

(1) Der CVJM *<Ort>* kann nur durch Beschluss einer eigens einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.

(2) Die geplante Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein. Einberufung, Leitung der Hauptversammlung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach den in § 9 Absatz 3 dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen, soweit § 15 nichts anderes bestimmt.

(3) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend sind.

(4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufende Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Tätigen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Hauptversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Absatz 2 Buchstabe b ist zu beachten.

(5) Ein Auflösungsbeschluss kommt in jedem Fall nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Tätigen Mitglieder zustande.

*Auch andere sinnvolle Mehrheiten sind möglich.*

(6) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an den CVJM-Landesverband Bayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

*Es kann auch ein anderer Vermögensnachfolger (z.B. die örtliche Kirchengemeinde) bestellt werden, es ist jedoch eine bestimmte, selbst ebenfalls gemeinnützige Organisation festzulegen. Der Hinweis auf die erforderliche unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Verwendung des Vermögens durch den Rechtsnachfolger ergibt sich als Folge der Abgabenordnung und des § 3 der Satzung.*

**§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung des Christlichen Verein Junger Menschen *<Ort>* e.V.

 vom *<Datum>*,

 mit Änderungsbeschlüssen

 vom *<Datum>*,

 vom *<Datum>*,

 vom *<Datum>*

 außer Kraft gesetzt.

*Nur zutreffend, wenn bisher schon eine Satzung bestanden hat.*

(3) Beschlossen in der Hauptversammlung vom *<Datum der HV>*

*<Ort>,* *< gleichlautendes Datum>*

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN *<Ort>* e.V.

*<Unterschriften; bei der Gründung des Vereins sind mindestens 7 Unterschriften erforderlich>*